
Strukturförderung Musikschulentwicklung 2026

für Musikschulentwicklungsvorbereitungen im Schuljahr 2025/2026 bzw. musikschulzusammengeführte operative Tätigkeit im Schuljahr 2026/2027

gemäß § 13 Abs. 4 NÖ Musikschulgesetz 2000 – Strukturförderung

Auf Vorschlag des Musikschulbeirates können NÖ Musikschulen vorübergehend in der Übergangsphase gem. § 13 Abs. 4 NÖ Musikschulgesetz 2000 für Aufwendungen, die sich aufgrund der Änderungen des NÖ Musikschulgesetz 2000 zur Erreichung der festgelegten Mindestgröße für NÖ Musikschulen ergeben, um Strukturförderung ansuchen. Gem. § 13 Abs 4 Z 2 NÖ Musikschulgesetz 2000 sind Strukturförderungsmittel auch zur Unterstützung sonstiger Qualitätsverbesserungs- und -sicherungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Um bei Aufwendungen für erforderliche Zusammenschlüsse zwischen einzelnen Musikschulerhalterinnen und Musikschulerhaltern seitens des Landes Niederösterreich zu unterstützen und damit auch im Rahmen der strukturellen Änderungen durch die Musikschulentwicklung den Qualitätszielen des Musikschulgesetz 2000 nachkommen zu können, können diesbezügliche Anträge in Erfüllung folgender Kriterien von NÖ Musikschulerhalterinnen und Musikschulerhaltern an den NÖ Musikschulbeirat gerichtet werden. Anspruchsberechtigt für eine Förderung nach der gegenständlichen Förderrichtlinie sind jene Musikschulen, die ihren Betriebsübergang im Schuljahr 2025/2026 vorbereitet bzw. abgeschlossen haben und mit September 2026 als nunmehr neuer Rechtsträger im gültigen NÖ Musikschulplan für das Schuljahr 2026/2027 geführt sind.

1. Antragstellung

Die Antragstellung für Punkt 2. a. erfolgt formlos mittels Bekanntgabe der geplanten Begleitmaßnahmen und der Übermittlung von etwaigen Kostenvoranschlägen sowie für Punkt 2. b. mittels Übermittlung der Lohnkonten aus den Monaten September, Oktober und November 2026 der ehemaligen Musikschulleitung per E-Mail an foerderung@mkmnoe.at.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

- Absichtserklärung / Beschluss der Gemeinden / des Verbandes
- Aufstellung der Gesamtkosten inkl. Rechnungsnachweis und Zahlungsbeleg (ad 2. a.)
- Lohnkonten September, Oktober, November 2026 der ehemaligen Musikschulleitung (ad 2. b.)

2. Förderumfang und -höhe

a. Begleitkosten

Gefördert werden anfallende Begleitkosten im Rahmen eines Betriebsübergangs im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG für Maßnahmen wie insbesondere Rechtsberatung, Steuerberatung, Mediation, Teambuildingmaßnahmen, regionale Prozessbegleitung, Marketing- und Werbemaßnahmen oder Datenmigration (u. a. Musikschulverwaltungsprogramm) von musikschulerhaltenden Gemeinden, Gemeindeverbänden und Vereinen in Niederösterreich, welche die Absicht haben, mit zumindest einer weiteren Musikschule zu fusionieren, damit beteiligte Musikschulen oder zumindest eine der beteiligten Parteien die Mindestgröße von 300 geförderten Wochenstunden laut NÖ Musikschulplan erreichen kann. Die Förderung beträgt für die Vorbereitungen von Zusammenlegungen im Budgetjahr 2026 bzw. im Schuljahr 2025/2026, um im Schuljahr 2026/2027 mit einer neuen gemeinsamen Musikschule operativ starten zu können, 50 % der Begleitkosten, jedoch höchstens EUR 5.000,00 pro Musikschulzusammenführung.

b. Absetzstunden

Darüber hinaus haben Musikschulerhalterinnen und Musikschulerhalter, die nach einem erfolgten Betriebsübergang im Schuljahr 2026/2027 Mehrkosten für Absetzstunden der vormaligen Musikschulleitung haben, zusätzlich zu Punkt 2. a. die Möglichkeit, diese im Rahmen der vorliegenden Strukturförderung einzureichen und um eine Strukturförderung bis zu maximal 30 % der errechneten förderbaren Personalkosten für die Absetzstunden anzusuchen. Diese Fördermaßnahme ist einmalig für die Zeit eines einjährigen Betriebsüberganges als vorübergehende Unterstützungsmaßnahme gedacht. Maßgeblich ist die Anzahl der Absetzstunden zum Stichtag 30. Oktober 2026. Bei der Einreichung sind die Anzahl der seitens der nunmehrigen Musikschulerhalterin bzw. des nunmehrigen Musikschulerhalters weiterzubezahlenden Absetzstunden per Stichtag 30. Oktober 2026 sowie die entsprechenden Lohnkonten per E-Mail an foerderung@mkmnoe.at als Nachweis zu übermitteln.

Wenn Absetzstunden aufgrund von Auffüllung mit Unterrichtsstunden reduziert werden können, werden die tatsächlich bezahlten bzw. nachgewiesenen reduzierten Absetzstunden gefördert. Die Kontrolle der Absetzstunden erfolgt im Rahmen der Förderantragskontrolle des jeweiligen Förderantrags.

Die Förderung bemisst sich anhand der errechneten förderbaren Personalkosten eines Jahres (= vierzehnfaches Monatsentgelt zzgl. 26 % pauschalierter Lohnnebenkostenanteil). Als Berechnungsgrundlage für die Förderung der Absetzstunden dienen die Entlohnungsgruppe und Entlohnungsstufe der vormaligen Musikschulleitung gem. dem aktuellen Gehaltsschema zum Stichtag 30. Oktober 2026.

Da Absetzstunden auch im neuen Fördermodell lediglich für die Musikschulleitung (1 Person) vorgesehen sind, gilt diese Förderung für ehemalige Musikschulleitungen und vorübergehend im Rahmen dieser Strukturförderung für einen Betriebsübergang. Eine Doppelförderung mit zusätzlicher Eingabe in der Verwaltungsförderung oder der Musikschulförderung ist unzulässig.

Wurde die Strukturförderung Musikschulentwicklung in vorhergehenden Budgetjahren bereits in Anspruch genommen, kann in diesem Budgetjahr für Punkt 2. a. nochmalig angesucht werden. Bei

einem neuerlichen Förderantrag ist nicht ausgeschlossen, dass der prozentuelle Förderbetrag im Vergleich zum erstmaligen Antrag weiter reduziert werden muss.

Über die tatsächliche Förderhöhe entscheidet das Land Niederösterreich nach entsprechender Empfehlung durch den NÖ Musikschulbeirat. Auf die Erteilung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sofern in Bezug auf den Fristenlauf keine rechtzeitige Abrechnung erfolgt, erlischt die Förderzusage in vollem Umfang automatisch.

3. Abrechnung

In Bezug auf die Begleitkosten unter Punkt 2. a. erfolgt die Abrechnung der tatsächlichen Kosten im Zuge der Einreichung durch Übermittlung entsprechender Rechnungen und Zahlungsbelege bis Ende September 2026. In Bezug auf die Förderung der Absetzstunden unter Punkt 2. b. erfolgt die Abrechnung durch die Übermittlung der betreffenden Lohnkonten und Absetzstunden zum Stichtag 30. Oktober 2026 sowie die Kontrolle der im Förderantrag 2026/2027 (Stichtag 30. Oktober 2026) erfassten Absetzstunden. Die Förderung gelangt im Dezember 2026 zur Auszahlung.

4. Fristenlauf

rechtzeitige Information an MKM NÖ über den geplanten Betriebsübergang und die damit verbundenen Begleitmaßnahmen (Punkt 2. a.)	laufend
Einreichung der Begleitkosten Schuljahr 2025/2026 (Punkt 2. a.) (Rechnungen, Zahlungsbelege)	bis einschließlich 30.09.2026 Einlangen MKM NÖ
Einreichung der Absetzstunden und Lohnkonten im Schuljahr 2026/2027 (Punkt 2. b.) zum Stichtag 30.10.2026 → Übermittlung Lohnkonten	bis einschließlich 30.11.2026 Einlangen MKM NÖ
Auszahlung	12/2026

5. Information

MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH
Bereich Förderung
T 02742 9005 16850
foerderung@mkmnoe.at
www.mkmnoe.at